

# Kooperationsvereinbarung

## zwischen



Dr. med. Kölsch





Dr. med. Kölsch



## Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Berufsförderungswerk Schömburg gGmbH  
Bühlhof 6, D-75328 Schömburg  
- nachfolgend „SÖM“ genannt -

und

den Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG  
Riedstraße 16, 88315 Isny-Neutrauchburg  
- nachfolgend „WZK“ genannt -

und

der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg  
Regionalzentrum Aalen  
Bahnhofstr. 24-28, 73430 Aalen  
- nachfolgend „DRV-BW“ genannt -

und

der BKK SCHOTT-ZEISS  
Carl-Zeiss-Straße 22, 73447 Oberkochen  
- nachfolgend „BKK“ genannt -

und

der Facharztpraxis Dr. med. Dietrich Kölsch  
Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie  
Flachsbergstraße 2, 89551 Königsbronn

und

der Carl Zeiss Vision GmbH  
Turnstrasse 27 , 73430 Aalen  
-nachfolgend „VIS“ genannt-

und

der Carl Zeiss Gruppe  
Carl-Zeiss Str. 22, 73447 Oberkochen  
- nachfolgend „CZ“ genannt –

## **Präambel**

Die Carl Zeiss Gruppe möchte eine langfristige Berufs-Perspektive für seine Beschäftigten anbieten. Gut ausgebildete, motivierte und kompetente Beschäftigte sind der Grundstock für die Realisierung der Ziele in der Carl Zeiss VISION.

Die Veränderungen im Gesundheitswesen erfordern den Auf- und Ausbau vernetzter Versorgungsstrukturen. Ziel des Vertrages ist der weitere Ausbau der Kooperation, Koordination und vernetzten Zusammenarbeit zwischen der Carl Zeiss Gruppe - unter Einbeziehung des Personalmanagements, der jeweiligen Führungskräfte, des Betriebsrates, der Vertrauenspersonen der behinderten und schwerbehinderten Beschäftigten, der Integrationsteams sowie den Arbeitsmedizinischen Diensten - und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg/ Regionalzentrum Aalen, der BKK SCHOTT-ZEISS, den Waldburg-Zeil Kliniken, Herrn Dr. med. Kölsch und dem Berufsförderungswerk Schömburg.

Die Entwicklung einer Planungsgrundlage und Erfolgsprognose zum Erhalt oder zur Festigung eines Arbeitsplatzes sind die übergeordneten Ziele von dieser trägerübergreifenden Kooperation. Um die Erwerbsfähigkeit kranker, behinderter oder von Behinderung bedrohter Beschäftigten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen sind individuelle Maßnahmen erforderlich. Die medizinische und berufliche Rehabilitation dient dem Erhalt und Verbesserung der Erwerbsfähigkeit. Der Grundsatz lautet: Rehabilitation vor Rente. Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit soll somit vermieden werden.

Ziel ist es, die effektivsten Behandlungsgrundsätze für eine optimale medizinische und berufsorientierte Rehabilitation für unsere Beschäftigten in allen Waldburg-Zeil Kliniken und dem Berufsförderungswerk Schömburg anzubieten. Soziale Kompetenzen sollen mit dem Ziel trainiert werden, den zunehmenden psychischen Belastungen am Arbeitsplatz und im Arbeitsprozess in Zukunft besser stand halten zu können.

Die am Kooperationsvertrag beteiligten Partner wollen durch ihre enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen leisten, wie es im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gefordert wird. Dabei soll insbesondere die soziale Kompetenz der Betroffenen gefördert sowie deren Gesundheitsressourcen für die Zukunft gestärkt werden.

Das SGB IX (Sozialgesetzbuch neun), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und die Konzern-Betriebsvereinbarung 14/02 zur Integration und der Wahrung der Interessen gesundheitsbeeinträchtigter, kranker, behinderter und schwerbehinderter Beschäftigten der Carl Zeiss Gruppe bilden die rechtliche Grundlage für die gemeinsamen Kooperationen.

Erklärtes Ziel aller an der Kooperation beteiligten Partner ist es, dass zur Klärung, Planung und Einleitung eines Weges zur schnellen und nachhaltigen beruflichen Eingliederung in die Carl Zeiss Gruppe gemeinsam getroffene Absprachen umgehend umgesetzt werden.

Die Einhaltung der Schweigepflicht wird von allen Beteiligten sichergestellt.

### **Artikel 1: Vertragsgegenstand**

- Trägerübergreifende und vernetzte Zusammenarbeit bei der Antragstellung, Genehmigung und Durchführung („just in time“) von Maßnahmen im Rahmen der gesamten medizinisch-beruflichen Reha mit den jeweiligen Leistungsträgern, den Servicestellen für Rehabilitation, den WZK, Dr. med. Kölsch und SÖM.
- Ermittlung des jeweiligen individuellen Qualifikationsbedarfes einschließlich Anamneseerhebung, arbeitspsychologische Untersuchung, Leistungstests, Begutachtung usw.
- RehaAssessment/Berufsfindung/Arbeitserprobung: Maßnahmen zur Abklärung der intellektuellen oder körperlichen Eignung sowie der Motivation für eine vorgesehene und erfolgreiche Berufsrichtung (berufliche Anpassung, Weiterbildung, Umschulung).
- Belastungserprobung zur Bestandsaufnahme der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit der Beschäftigten in einem berufspraktischen Setting. Hierbei wird realitäts- und aufgabenorientiert die Leistungsfähigkeit in arbeitsbezogenen Anforderungssituationen ermittelt.

Berufliche Umschulung: Beschäftigte, die an einer beruflichen Umschulung teilnehmen, werden entsprechend der Konzern-Betriebsvereinbarung 14/02 zur Integration für diese Zeit von CZ oder VIS suspendiert. Nach erfolgreicher Beendigung der Maßnahme wird von CZ bzw. VIS ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Für die in der beruflichen Umschulung befindlichen Beschäftigten wird, auf deren Wunsch, von CZ oder VIS ein entsprechender Praktikumsplatz (Berufsziel) innerhalb der Umschulungszeit zur Verfügung gestellt.

## **Artikel 2: Zusammenarbeit in der Mitarbeiterversorgung**

Die verstärkte Ausrichtung des Reha-Prozesses in der medizinisch-, beruflich-orientierten und beruflichen Rehabilitation wird auf gesundheitsrelevante Faktoren des Arbeitslebens, deren frühzeitige Identifikation und das Angebot an individuellen Reha-Leistungen für die Lebensbereiche Arbeit und Beschäftigung erfolgen.

Die Leistungen zur medizinisch-beruflichen Rehabilitation werden in stationärer, teilstationärer oder ambulanter Form erbracht. Gemeinsam werden Möglichkeiten und Vorschläge erarbeitet, um die Gesundheit und den Arbeitsplatz der Betroffenen zu erhalten.

Die Servicestelle für Rehabilitation prüft den Anspruch auf berufliche Rehabilitation bzw. Teilhabe am Arbeitsleben und nimmt gegebenenfalls den Antrag auf Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben an und stimmt einer Kostenübernahme zu.

Dabei werden die Wünsche der Beschäftigten soweit wie möglich berücksichtigt. Aufgrund der Beratungen und festgestellten Leistungsdefizite sind im Einzelfall die wirtschaftlichen Aspekte einer stationären Unterbringung zu berücksichtigen. Deshalb ist hier eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Servicestelle für Rehabilitation notwendig.

Die DRV-BW als Leistungsträger genehmigt, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, die oben beschriebenen Maßnahmen (LTA) nach § 9 SGB VI und SGB IX §§ 3, 4 und den folgenden Paragraphen im SGB IX.

Zur Umsetzung den in der Präambel genannten Zielsetzungen vereinbaren die Kooperationspartner folgende Zusammenarbeit:

- Eine enge und vernetzte Zusammenarbeit der SV / BR / AMD / Integrationsteams in der Carl Zeiss Gruppe / Ärzte und Therapeuten vom Berufsförderungswerk SÖM, Ärzte und Therapeuten der WZK und des BWZ / DRV-BW, BKK und Dr. med. Kölsch bei Fragen der Wiedereingliederung am Arbeitsplatz, beruflicher Umschulung (LTA), Qualifizierung, Weiterbildung, eventuell notwendigen Anpassungen (technische Hilfen) oder der Teilnahme an dem ambulanten RehaNachsorgeKonzept wird bei Wahrung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse gewährleistet.
- Örtliche Reha-Träger sind in diesen Prozess mit einzubeziehen.
- Maßnahmen können auch aufgrund eines ärztlichen Befundes vom Betriebsarzt CZ und/oder Haus- und Fachärzten, Ärzte / Gutachter der DRV / MdK initiiert werden
- CZ bzw. VIS empfehlen den Beschäftigten die notwendigen Maßnahmen (LTA) bei SÖM durchzuführen. SÖM gewährleistet eine zeitnahe Übernahme der betroffenen Beschäftigten („just in time“).

- SÖM informiert alle Beteiligten über das Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebot.
- Diese Informationen stellt SÖM in den verschiedenen Gremien der Carl Zeiss Gruppe – bei Bedarf vor.
- BKK SCHOTT-ZEISS Versicherte werden, sofern der Bedarf erkennbar ist, in der Beratung durch BKK Mitarbeiter/innen auf die Möglichkeiten des BEM-spezifischen Assessments sowie zur beruflichen Qualifizierung in SÖM informiert und auf bestehende Verträge hingewiesen.
- Die notwendigen und gegenseitigen Schweigepflichtentbindungen sind in den Anlagen aufgelistet.

### **Artikel 3: Vorbereitung / Aufgaben seitens CZ-Gruppe**

Beratungsgespräche vor und nach der Rehabilitation unter Einbindung der Servicestellen für Rehabilitation sichern eine erfolgreiche Wiedereingliederung ab. Durch SV / BR /AMD / Integrationsteams erfolgen die Antragstellungen sowie die Vereinbarung der Aufnahmetermine bei WZK oder bei SÖM.

Falls während der Reha die Notwendigkeit einer Arbeits- bzw. Belastungserprobung erkennbar wird, soll schon während der med. Reha durch die WZK die Kontaktaufnahme zu SV, AMD und Integrationsteams bzw. der DRV-BW erfolgen.

Nach Absprache kann eine Beratung oder das RehaAssessment zur behindertengerechten Arbeitsplatzgestaltung oder bzw. –ausstattung von SÖM vor Ort bei CZ oder VIS gemeinsam mit der Servicestelle für Rehabilitation erfolgen.

Die unter Artikel 1 beschriebenen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden auf Antrag von der DRV-BW gewährt, um Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit zu verhindern oder zu mindern und um eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu vermeiden.

### **Artikel 4: Durchführung der beruflichen Rehabilitation im Berufsförderungswerk Schömberg**

Die umfassende Klärung des Fähigkeitspotenzials von unseren Beschäftigten mit einer Erkrankung, einer Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkung in bezug auf die Anforderungen eines konkreten oder eines perspektivisch angestrebten Arbeitsplatzes bzw. eines Spektrums von Fähigkeiten einer Berufsrichtung soll durch SÖM erfolgen. Die Arbeitsplatz-

anforderungen werden SÖM rechtzeitig in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt oder können nach gemeinsamer Absprache im Rahmen des Dienstleistungsangebotes von SÖM vor Ort erhoben werden.

Durch SÖM wird der Reha-Bedarf erfasst und das Reha-Potenzial beschrieben. Auf dieser Grundlage wird ein Reha-Plan entwickelt sowie eine Erfolgsprognose erstellt. Das RehaAssessment dient der dauerhaften Teilhabe von unseren Beschäftigten mit einer Erkrankung, Gesundheitsbeeinträchtigung oder Leistungsminderung am Arbeitsleben in der Carl Zeiss Gruppe.

Das Ausbildungs- und Qualifizierungsangebot von SÖM umfasst zukunftsorientierte Berufsausbildungen mit IHK-Abschluss in den Bereichen

- Kaufmännische und verwaltende Berufe
- Informations- und Telekommunikationsbranche (IT)
- Elektronik/Elektrotechnik
- Konstruktion
- Metall verarbeitende Berufe
- Qualitätswesen

Zusätzlich sind in allen angebotenen Berufen auch modulare und Zusatzqualifikationen sowie JobFit-Qualifizierungen etc. möglich.

### **Artikel 5: Schulung der am Beratungsprozess Beteiligten**

CZ, VIS und die Mitglieder der Integrationsteams und Vertreter der unter Artikel 2 genannten Kooperationspartner veranstalten und beteiligen sich mindestens an einem Schulungstag pro Jahr, um die Prozesse und Abläufe zu diskutieren und um weitere Verbesserungen in der Zusammenarbeit umzusetzen.

Die Schulungen sollten bei den beteiligten Kooperationspartnern im jährlichen Wechsel durchgeführt werden. Die Reihenfolge der jährlichen Schulung wird auf der ersten Tagung in 2008 beschlossen. Der Tagungsort und der Tagungstermin der nächsten Schulung wird an der jährlichen Tagung gemeinsam festgelegt. Die Einladung und die Programmgestaltung erfolgt durch den jeweiligen Ausrichter.

## **Artikel 6: Anlagen zum Vertrag**

- A1 Ansprechpartner: Carl Zeiss Gruppe
- A2 Ansprechpartner: Patienten-Aufnahmen der WZK
- A3 Gutachter der WZK
- A4 Ansprechpartner: DRV-BW / Regionalzentrum Aalen
- A5 Ansprechpartner: Carl Zeiss Vision GmbH in Aalen
- A6 Ansprechpartner: BfW Bad Wildbad
- A7 Ansprechpartner: BfW Schömberg
- A8 Ansprechpartner: BKK SCHOTT-ZEISS
- A9 Ansprechpartner: Stephanuswerk Isny
- A10 Ansprechpartner: Reha Weizmann
- A11 Ansprechpartner: Aktivita
- A12 Schweigepflichtentbindung Arbeitsmedizinischer Dienst CZ
- A12a Schweigepflichtentbindung Arbeitsmedizinischer Dienst CZ
- A13 Schweigepflichtentbindung Schwerbehindertenvertretung CZ
- A14 Abkürzungsverzeichnis
- A15 Formblatt zur Aufnahme weiterer Kooperationspartner

Diese Anlagen können bei Bedarf gemeinsam ergänzt oder verändert werden.

## **Artikel 7: Veröffentlichung der Kooperation**

Die Kooperationspartner vereinbaren ihre öffentlichkeitswirksamen Darstellungen untereinander abzustimmen.

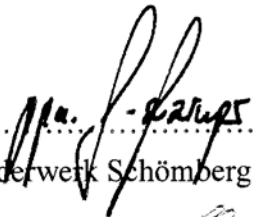
Die Kooperationsvereinbarung wird in geeigneter Weise in der Carl Zeiss Gruppe und bei allen im Vertrag genannten Partnern veröffentlicht (Flyer, Intranet, Betriebs-/Schwerbehindertenversammlungen, Vortragsveranstaltungen, Rundschreiben, Presse).

Zusätzlich weisen Plakate an repräsentativen Stellen, bei allen Kooperationspartnern, auf die Kooperation und die angebotenen Produkte (z.B. Allgäuer Gesundheitswoche, Fit for life and business, ambulante Physiotherapie, ambulante medizinische Trainingstherapie bzw. medizinisches Fitnesstraining) hin.

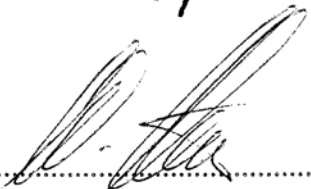
Die Partner informieren in geeigneter Weise ihre Mitarbeiter über die getroffenen Vereinbarungen und die angebotenen Produkte.

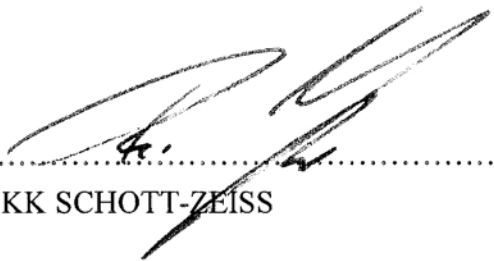
## **Artikel 8: Schlussbestimmungen**

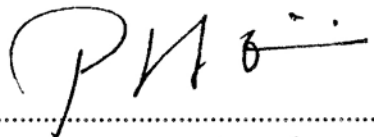
1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden keine Rechte und Pflichten begründet oder abgeändert.
2. Ungeachtet dessen hat jede Seite das Recht, Vorschläge über ergänzende Vereinbarungen - insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung in der Carl Zeiss Gruppe und der Rechtsprechung - zu unterbreiten und Verhandlungen (Bsp. Aufnahme weiterer Akut- bzw. Reha-Kliniken oder Berufsförderungswerken oder Reha- bzw. Nachsorge-Partner vor Ort und/oder in den Standorten der Carl Zeiss Gruppe) darüber zu verlangen, die dann bei Einigung als zusätzliche Anlage (siehe Anlage 15) zu den bestehenden Kooperationsvereinbarungen Gültigkeit besitzt.
3. Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle unwirksamer Bestimmungen, neue Regelungen zu vereinbaren, mit denen der Zweck der unwirksamen Bestimmung weitgehend erreicht wird.
4. Scheidet ein Partner durch Kündigung aus der Kooperation aus, bleibt der Kooperationsvertrag davon unberührt und weiterhin für die verbleibenden Kooperationspartner gültig.
5. Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Die Kooperationsvereinbarung vom 12.05.2005 und der Kooperationsvertrag vom 22.08.2007 ist für alle Beschäftigten der Carl Zeiss Gruppe in Deutschland mit der Unterzeichnung der Konzernfunktion Personal gültig.

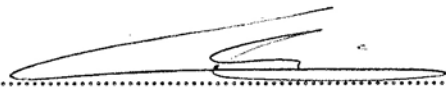
  
.....  
Berufsförderwerk Schömberg gGmbH


  
.....  
Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG

  
.....  
Deutsche Rentenversicherung  
Baden-Württemberg / RegioZentrum Aalen

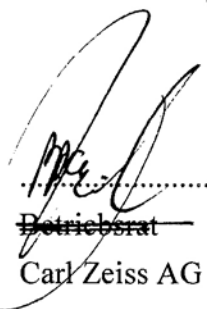
  
.....  
BKK SCHOTT-ZEISS

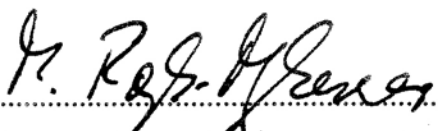
  
.....  
Carl Zeiss AG (Betriebsrat)

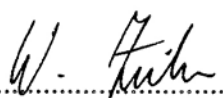
  
.....  
Carl Zeiss Vision GmbH

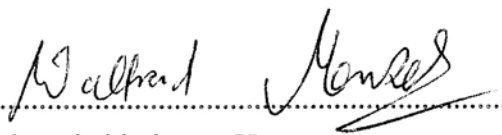
  
.....  
Konzern-Betriebsrat  
Carl Zeiss Gruppe

  
.....  
Dr. med. Dietrich Kölsch

  
.....  
~~Betriebsrat~~  
Carl Zeiss AG

  
.....  
Konzern-Schwerbehindertenvertretung  
Carl Zeiss Gruppe

  
.....  
Betriebsrat  
Carl Zeiss Vision GmbH

  
.....  
Schwerbehinderten-Vertretung  
Carl Zeiss Vision GmbH